

von Vertragshochschullehrpersonen (§ 48g VBG) und von Hochschullehrpersonen (§ 200d BDG)

Die Vertragshochschullehrperson hat zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.

- Die Vertragshochschullehrperson muss grundsätzlich in mindestens zwei Aufgabenbereichen eingesetzt sein.
- Die Festlegung der dienstlichen Aufgaben erfolgt schriftlich durch den Rektor.
- Die Festlegung gilt für die Periode 1.9. bis 31.8. des Folgejahres.
- Die Rektorin / der Rektor kann diesen Vereinbarungsvorgang auch an die für den jeweiligen Bereich zuständige Vizerektorin / Vizerektor oder Institutsleitung delegieren, die Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarung obliegt jedoch der Rektorin / dem Rektor.
- Die Vertragshochschullehrperson hat unter Berücksichtigung von Bedarf und Qualifikation der Hochschullehrperson insbesondere folgende Aufgaben (gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005) wahrzunehmen:
 1. **Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**
 - keine Differenzierung nach Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder nach der Art der Lehrveranstaltung
 - auch „Einzelveranstaltungen“ und schulinterne Lehrkräftefortbildung können inkludiert sein, wenn sie nach den für Lehrveranstaltungen geltenden Regelungen geplant, angekündigt (§ 32 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, Kundmachung im *Mitteilungsblatt*) und veranstaltet werden
 2. **Wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung**
 3. **Betreuung und Beratung von Studierenden**
(insbesondere bei Bachelor- und Masterarbeiten)
 - Beratung von Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern
 - Betreuung anderer Abschlussarbeiten
 4. **Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben**
einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung
 - der Verwendung(sgruppe) entsprechende qualifizierte Aufgaben
 - nicht etwa bloß administrativ unterstützende Funktionen
 5. **Entwicklung von Bildungsangeboten und deren Betreuung**
 - Moderations-, Beratungs- oder Entwicklungstätigkeiten außerhalb studienrechtlich vorgesehener Lehrveranstaltungen
 6. **Begleitung von Schulentwicklungsprozessen**
 - Supervision stellt ebenfalls keine Lehre dar
 - Abweichendes gilt, wenn Supervisionsgruppen im Rahmen von studienrechtlich vorgesehenen Lehrveranstaltungen (schulinterne Lehrerfortbildung etwa im Zusammenhang mit einem Schulentwicklungsprozess) geführt werden



Gesetzestext: (19.11.2019)

§ 48g. (1) Die Vertragshochschullehrperson hat zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 des Hochschulgesetzes 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.

(2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere

1. Lehrveranstaltungen (einschließlich solcher unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und elektronischen Lernumgebungen) sowie Prüfungen abzuhalten,
2. Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu erfüllen,
3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung, mitzuwirken,
5. Bildungsangebote zu entwickeln und zu betreuen und
6. Schulentwicklungsprozesse zu begleiten.

(3) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz (§ 48e Abs.7) haben an der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs.1 mitzuwirken.

Erläuterungen: (1626 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage)

Kern der Neureglung ist die Umschreibung der Dienstpflichten der Vertragshochschullehrpersonen in Anlehnung an die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern zukommenden Aufgaben. Die Vertragshochschullehrpersonen haben zur Erfüllung (sämtlicher) den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 des Hochschulgesetzes 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.

Mit der Regelung im § 48g wird eine Harmonisierung der Dienstpflichten mit den Aufgaben der Institution hergestellt, wobei bezüglich der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen (Abs. 2 Z 6) eine Ergänzung des Hochschulgesetzes 2005 in Aussicht genommen ist. (Anm.: 1.9.2017 §48n Abs. 5 VBG; BGBl. Nr. 138/2017). Abs. 2 Z 2 trägt der Beauftragung der Pädagogischen Hochschule mit wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung (§ 8 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005) dienstrechtlich Rechnung. Die Umschreibung von Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 ist ebenfalls eine demonstrative; auch die Beratung von Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern und die Betreuung anderer Abschlussarbeiten gehört zu den Dienstpflichten. Mit Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 4 sind im gegebenen Zusammenhang nur der Verwendung(sgruppe) entsprechende qualifizierte Aufgaben gemeint, nicht etwa bloß administrativ unterstützende Funktionen.